

Richtlinien

zur Förderung kultureller Veranstaltungen in der Stadt Halle (Westf.) *)

- (1) Zu den Aufgaben der Gemeinden zählt auch die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für die Bürger. Die Stadt Halle (Westf.) bekennt sich zu dieser Aufgabe und will durch diese Richtlinien einen Beitrag leisten, die kulturellen Initiativen zu unterstützen und angemessen zu fördern. Ziel der Kulturförderung ist die Schaffung eines vielseitigen Kulturangebotes, das möglichst vielen Wünschen der Bürger gerecht wird.

Dieses Ziel kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß die vorhandenen und geplanten Aktivitäten von Vereinen und Organisationen und Gruppen ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

- (2) Die Stadt Halle (Westf.) kann den in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Vereinen für Veranstaltungen kultureller Art (z. B. Theateraufführungen, Musikveranstaltungen) Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewähren, sofern im Rahmen des Haushaltsplanes entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.
- (3) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Um eine ordnungsgemäße Finanzplanung zu ermöglichen, sind Anträge bis zum 1.9. eines Jahres für Veranstaltungen des folgenden Jahres an die Stadt Halle (Westf.) - Kulturamt - zu richten.

Der Antrag hat differenzierte Angaben zu enthalten, mindestens jedoch

- a) Veranstalter, ggfls. Mitveranstalter,
 - b) Art und Umfang der Veranstaltung,
 - c) Veranstaltungstag bzw. -zeitraum,
 - d) Veranstaltungsraum,
 - e) Kostenaufstellung und Finanzierungsplan,
 - f) Zahlungsempfänger und Bankverbindung.
- (5) Die zu fördernde Veranstaltung muß förderungswürdig und gemeinnützig (nicht gewerblich) sein.

*) Beschluß des Kulturausschusses des Rates der Stadt Halle (Westf.) vom 19.06.1985.

4.2

- (6) Für die zu fördernde Veranstaltung müssen ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zu Verfügung stehen. Die Veranstaltung muß für jedermann zugänglich sein. Vereinsinterne Veranstaltungen werden nicht bezuschußt.
- (7) Über die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse entscheidet der Kulturausschuß.
- (8) Ein Zuschuß ist ausschließlich für den im Antrag zu bezeichnenden Zweck zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen.

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt Halle (Westf.) zulässig.

- (9) Der Zuschuß wird erst dann ausgezahlt, wenn die Veranstaltung durchgeführt und der Stadt hierüber eine detaillierte Abrechnung vorgelegt worden ist.
- (10) Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschußempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.
- (11) Diese Richtlinien treten am 1.9.1985 in Kraft.